

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 6 (1899)
Heft: 12

Artikel: Erläuterung des Wortes "Amstand"
Autor: Dürken, B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-536094>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gegen der Vater der Kinder Einspruch, indem er hinwies auf den geringen Lohn, wofür keine fehlerlose Arbeit zu liefern sei. Er führte noch weiter aus, daß an dieser Arbeit 72 Stunden gearbeitet worden sei. Von dem Vertreter der Firma wurde erwidert, daß diese Arbeit eben nur „Kinderarbeit“ sei. Vorhanden sei die gelieferte Arbeit nicht mehr, sie sei schon nachgesehen von Arbeiterinnen, die, irren wir nicht, 80 Pfg. pro Tag bekämen. Der Arbeitslohn für diese Art Beschäftigung beträgt nach Angabe des Herrn Direktors für das Groß Verschlüsse 40 Pfg. Nun hat aber ein Verschuß etwa 36 Lesen und Haken, macht also für ein Groß 36 mal 144 gleich 5284 Teile zum Aufheften für 40 Pfg. In Anbetracht, daß die angeblich fehlerhafte Arbeit nicht mehr vorhanden, außerdem aber der Lohn für diese Arbeit ein so geringer war, daß eine fehlerfreie Arbeit ausged. lassen, lautete auch das Urteil auf Zahlung des eingeklagten Verdienstes und die vom Kläger beantragte Entschädigung von 1,50 M. für Zeitversäumnis.

3. Der Kultusminister Preußens hat sämtlichen Regierungen und Oberpräsidenten unterm 28. Januar 1899 U. III. D. 225 — einen Erlass übermittelt, worin auf ein Urteil verwiesen wird, in dem entschieden ist, daß eine Polizeiverordnung, nach welcher schulpflichtige Kinder in der Zeit von 7 Uhr nachmittags bis 7 Uhr vormittags zum Austragen von Backwaren, Milch, Zeitungen oder anderen Gegenständen, zum Regelaufsetzen oder zu sonstigen Verrichtungen in Schankwirtschaften, zum Aufwarten oder zum Handel mit Blumen oder anderen Gegenständen nicht verwandt werden dürfen, Rechtsgültigkeit hat.

Erläuterung des Wortes „Umstand“.

Der Umstand bezeichnete ursprünglich eine Versammlung der zu Stimme und Urteil berechtigten Gemeindeglieder, welche um das im Freien gehaltene Gericht herumstanden. Der Umstand hatte das Urteil zu fällen; von ihm ist der Vorstand zu unterscheiden, dieser mußte richten. Dieser leitete nur, stellte Fragen und führte nachher das Urteil aus, während dem Umstand allein die Befugnis der eigentlichen Entscheidung, der Urteilsfällung oblag. Er hatte also zu bestimmen: wo, wann, wie, warum der Delinquent zu bestrafen sei. — Im Sake sagt uns der Umstand: wo, warum u. s. w. etwas geschieht.

Der Umstand kann den Kindern noch auf andere Weise erklärt werden. Der Lehrer schreibt nach vorhergehenden diesbezüglichen Fragen folgendes an die Tafel:

Der Schüler lernt

in der Schule
am Morgen und Mittag
fleißig
zu seinem Nutzen.
durch Fleiß und Aufmerksamkeit.

Alle diese Aussagen beziehen sich auf „lernt“. Sie stehen um das Wort herum, daher heißen diese Sätze Umstand.

Anmerkung. — Ich halte die erste Erklärung für die allein richtige; die zweite Art der Erklärung hat den Vorteil, daß sie eher Verständnis gewinnt von Seiten der Kinder.
(Rath. Lehrerzeitung von B. Dürken.)